



Fakten und Positionen des DStGB zum Unterhaltsvorschuss

Aktuelle Situation:

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Geregelt ist dies im Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG).

Nach derzeitiger Rechtslage wird Unterhaltsvorschuss **für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und für max. 72 Monate gezahlt.**

Kinder im Alter von bis zu 5 Jahren erhalten 145 Euro pro Monat
Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren erhalten 194 Euro pro Monat

Derzeit beziehen rund 480.000 Kinder UVG-Leistungen, was Gesamtausgaben in Höhe von 880 Mio. € verursacht.

Der **Bund** beteiligt sich **mit einem Drittel** an den Gesamtkosten, die restlichen **Zweidrittel sind durch die Länder** zu tragen, wobei die Länder per Landesrecht ihren Anteil zwischen Länder und Kommunen aufteilen können.

Zuständig zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die **Jugendämter** (Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt). D.h. die Jugendämter ermitteln die UVG-Leistung, erstellen den Bescheid, führen Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger sowie den Rückgriff bei säumigen Unterhaltsschuldnern durch. Die **Rückgriffsquote** liegt derzeit bei **20 bis max. 25 Prozent.**

Wie der Zwei-Drittel-Anteil der Länder aufgeteilt ist, ist sehr unterschiedlich geregelt.

In **Bayern** und **Schleswig-Holstein** werden die Kommunen nicht an den UVG-Kosten beteiligt, Personal- und Sachkosten müssen jedoch von den Kommunen selbst finanziert werden.

In **NRW** finanzieren die Kommunen den Landesanteil zu **Zwei-Drittel.**

In den übrigen Flächenländer tragen **Länder und Kommunen jeweils** zu einem **Drittel** die Kosten.

Problem:

Derzeit beziehen etwa 87 Prozent der Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, auch Leistungen nach dem SGB II. In all diesen Fällen kommt es zur vollen Anrechnung des vorrangigen Unterhaltsvorschusses auf die SGB II-Leistungen. Da die Beantragung und Bewilligung des Unterhaltsvorschusses häufig erst im Nachgang zur Bewilligung von SGB II-Leistungen erfolgt, finden zwischen Unterhaltsvorschussstellen und SGB II-Stellen regelmäßig aufwändige Erstattungsverfahren statt.

Wir fordern seit Jahren den Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz auszuschließen, wenn der berechtigte Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezieht.

Aktuelle Diskussion:

Anlässlich der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14.10.2016 wurde im Beschluss auch ein Passus zur Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes aufgenommen.

Dieser sieht vor, beim Unterhaltsvorschuss ab dem 01.01.2017 die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre anzuheben und die bisherige Bezugsdauergrenze aufzuheben.

Bewertung:

Sollte diese Vereinbarung umgesetzt werden, hätten ab dem 01.01.2017 **mehrere 100.000 Kinder** zusätzlich Anspruch auf UVG-Leistungen (Kinder ab 12-18 Jahre und Kinder, die länger als 72 Monate UVG-Leistungen beziehen). **Die kommunale Praxis geht von einer Verdoppelung der bisherigen UVG-Empfänger aus. Dadurch würden sich auch die Gesamtausgaben ebenfalls verdoppeln.**

Um den Zuwachs gewachsen zu sein, müssten die **kommunalen UVG-Stellen ihr Personal ebenfalls kurzfristig erheblich aufstocken**. Bundesweit wird mit über 1000 zusätzlichen Vollzeitstellen gerechnet. Darüber hinaus müsste die IT entsprechend den geplanten Veränderungen angepasst werden.

Positionierung/Forderung des DStGB:

- Verschiebung des Inkrafttretens der Reform auf mindestens 01.07.2017. Ein Inkrafttreten zum 01.01.2017 ist völlig unrealistisch und führt zu Erwartungshaltungen, denen die Jugendämter mangels der fehlenden personellen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht erfüllen können. Es fehlt schlichtweg das Personal.

- Die Länder sind gefordert sämtliche Mehrkosten, die den Kommunen entstehen werden, einschließlich der Personal- und Sachkosten, auszugleichen.
- Ausschluß auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz , wenn der berechnete Elternteil Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII bezieht.
- Finanzämter sollten den Unterhalt von säumigen Vätern und Müttern künftig direkt einbehalten. Damit könnte die Rückgriffsquote erhöht werden und die Jugendämter würden entlastet.

